

## **Urteil BSG: Pfändungsbeschluss und Verbraucherinsolvenz schützen nicht vor Beitragspflicht (Az.: B 12 KR 19/14 R)**

Verhandelt wurde beim Bundessozialgericht (BSG) der Fall eines gesetzlich Versicherten, gegen den ein Geldinstitut den Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses erwirkt hatte. Die Leistung aus seiner Direktversicherung wurde daraufhin komplett an die Bank ausgezahlt. Hiervon unabhängig erhob die zuständige Krankenkasse Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung im Rahmen der Verbeitragung von Versorgungsbezügen. Dem widersprach der Versicherte und legte Widerspruch ein. Im strittigen Verfahren hat das BSG am 16.12.2015 nun entschieden, dass die Pfändung der Leistung keinen Einfluss auf die Beitragspflicht hat.

### **Fall:**

Der frühere Arbeitgeber des 1944 geborenen Klägers schloss 1992 eine Direktversicherung zu dessen Gunsten ab. Im Dezember 1999 erwirkte eine Bank einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über die Versicherungsleistung per Fälligkeitstermin 01.12.2004. Zudem wurde in 2000 ein Verbraucherinsolvenzverfahren über das Vermögen des Klägers eröffnet. Im Dezember 2004 erfolgte dann die Auszahlung der Versicherungsleistung in Höhe von rd. 14.400 EUR an die Bank. Mit Beschluss vom 30.5.2006 erteilte das Insolvenzgericht dem Kläger Restschuldbefreiung im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens. Im weiteren Verlauf bezog der Kläger dann ab Juni 2009 eine monatliche Rentenleistung aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung. Daraufhin setzte die beklagte AOK, bei der der Kläger gesetzlich krankenversichert ist, Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für die Zeit ab Juni 2009 bis Ende 2014 fest. Die Krankenkasse legte dabei auch die erbrachte Leistung aus der Direktversicherung mit 1/120 als Bemessungsgröße zugrunde. Durch Aufrechnung der Rentenleistung und der Berücksichtigung der Leistung aus der Direktversicherung war nunmehr die Freigrenze des § 226 SGB V überschritten und Beitragspflicht eingetreten. Für die Zeit bis Juni 2009 war insoweit keine Beitragspflicht festgestellt worden. Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers gegen die Beitragsforderung der Krankenkasse hatten auch vor dem BSG keinen Erfolg.

### **Begründung:**

Das BSG vertritt die Meinung, dass Verfügungen über Versorgungsbezüge zugunsten Dritter nicht deren Beitragspflicht beseitigen. Aufgrund Pfändung und Auszahlung der Versicherungsleistung an die Bank sei der Kläger teilweise von Schulden gegenüber der Bank befreit worden. Dies stehe einer ihm unmittelbar zugeflossenen Vermögensmehrung gleich. In gleichgelagerten Fällen hatte der Senat bereits wiederholt entschieden, dass Verfügungen über Versorgungsbezüge zugunsten Dritter sich nicht auf die Beitragspflicht auswirken (s.a. BSG SozR 3-2500 § 237 Nr.7 und BSG SozR 4-2500 § 240 Nr.14). Auch die Restschuldbefreiung in 2006 wirkt sich nicht auf die Beitragspflicht aus, da die Forderungen erst ab 01.06.2009 entstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Fachvertriebsunterstützung im Geschäftsfeld bAV